

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Rat		
89/C 297/01	Bekanntmachung — Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	1
89/C 297/02	Entschließung des Rates vom 14. November 1989 über den Binnenhandel im Binnenmarkt	2
Kommission		
89/C 297/03	ECU	4
89/C 297/04	Staatliche Beihilfen — C 17/89 (Italien)	5
89/C 297/05	Staatliche Beihilfen — C 71/89 (Belgien)	6
89/C 297/06	Mitteilung der Argarstrukturentscheidungen	7
89/C 297/07	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	9
89/C 297/08	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	10
89/C 297/09	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	10
89/C 297/10	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	10
89/C 297/11	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	11
89/C 297/12	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	12
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
89/C 297/13	Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen	13

I

(Mitteilungen)

RAT

BEKANNTMACHUNG

Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(89/C 297/01)

Der Rat hat gemeinsame Standpunkte zu folgenden Vorschlägen festgelegt:

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung des Börsenprospekts;
- Vorschlag für eine Entscheidung über ein spezifisches Gemeinschaftsprogramm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen (1989—1993);
- Vorschläge für Beschlüsse über den Abschluß von Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz über einen Programmplan zur Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (SCIENCE).

Der Text dieser gemeinsamen Standpunkte ist im Generalsekretariat des Rates, Büro 12/53, Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel, Tel. 234 76 21, erhältlich. Bei jeder Anfrage sind die Nummer des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und die laufende Nummer des betreffenden Vorschlags anzugeben.

ENTSCHLISSUNG DES RATES

vom 14. November 1989

über den Binnenhandel im Binnenmarkt

(89/C 297/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entschliessung des Rates vom 19. Juni 1989 über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information: Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften (1989—1992) ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung ⁽²⁾,

gestützt auf den Beschluß 81/428/EWG der Kommission vom 20. Mai 1981 zur Einsetzung eines Ausschusses für Handel und Vertrieb ⁽³⁾ und auf die Stellungnahmen des genannten Ausschusses unter anderem zu Fragen des elektronischen Zahlungsverkehrs, des Franchise und des Vertriebs durch einen ausgewählten Händlerkreis.

gestützt auf die Schlußfolgerungen der Tagung der für den Handel zuständigen Generaldirektoren, die auf Initiative der Kommission am 19. Juli 1989 in Brüssel stattgefunden hat und auf der insbesondere Fragen der Statistiken, der Rechtsinformation, der integrierten Vertriebsnetze (Franchising) und der elektronischen Zahlungsmittel behandelt wurden,

in Anbetracht der großen sozio-ökonomischen Bedeutung des Handels mit Gütern und Dienstleistungen, der mit 20 Millionen Beschäftigten, einem 15%igen Beitrag zum Sozialprodukt der Gemeinschaft und einem etwa 20%igen Anteil am Außenhandel der Gemeinschaft den zweitwichtigsten Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft darstellt —

ERSUCHT DIE KOMMISSION:

ihre Arbeit insbesondere hinsichtlich folgender Fragen zu vertiefen:

a) Statistiken:

- Verbesserung der statistischen Daten über den Handel, indem für eine Kompatibilität dieser Daten mit den Gemeinschaftsdefinitionen gesorgt wird;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 28. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1981, S. 24.

- Intensivierung — soweit erforderlich — der Übermittlung dieser Daten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften;

- rasche Inangriffnahme des für den Bereich Handel vorgesehenen sektoralen Programms ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwands der Unternehmen;

b) Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur Verbesserung der Transparenz des Sektors:

- Schaffung einer Datenbank, die für Verwaltungen, Berufsverbände, Unternehmen und Studien- und Forschungseinrichtungen zugänglich ist und in der die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die den Handel mit Gütern und Dienstleistungen regeln bzw. unmittelbar betreffen, gesammelt und auf dem neuesten Stand gehalten werden sollen;

- engere Beteiligung des Handelsgewerbes an der Ausarbeitung der Gemeinschaftspolitiken insbesondere im Wege der Konsultierung des Ausschusses für Handel und Vertrieb sowie Analyse der Auswirkungen dieser Politiken auf den Handel;

- zugleich und mit gleicher Zielrichtung — Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Wege von Sitzungen auf der Ebene der für den Binnenhandel Verantwortlichen;

c) Entwicklung des Sektors:

- Prüfung — unter Berücksichtigung der Vielfalt der Handelsunternehmen und der einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen sowie der Zwänge der kleinen und mittleren Unternehmen, mit Unterstützung der bestehenden beratenden Gremien — bestimmter Bereiche, beispielsweise der Bedingungen für das Funktionieren integrierter Vertriebsnetze (zum Beispiel Franchising), auch hinsichtlich der Vermittlung von Informationen vor Abschluß des Vertrages über den Anschluß an ein Netz;

— gebührende Berücksichtigung — im Hinblick auf die Zahlungssysteme, insbesondere die Beziehungen zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern, die Gegenstand der Empfehlung 88/590/EWG ⁽¹⁾ waren, — der Auffassungen der bestehenden beratenden Gremien sowie der Grundsätze des europäischen Verhaltenskodex im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs entsprechend der Empfehlung 87/598/EWG ⁽²⁾; ferner wäre eine Untersuchung über die Auswirkungen dieser neuen Zahlungsmittel auf den Handel erforderlich;

— Hervorhebung der Aufgabe, die der Handel auch bei den anderen Politiken der Gemeinschaft, insbesondere im Wettbewerbsbereich sowie beim Umwelt- und Verbraucherschutz, spielen kann.

Unterbreitung der von ihr in diesen Bereichen für zweckmäßig erachteten Vorschläge und Erstellung eines Aktionsprogramms für 1990, wobei die bestehenden Strukturen in Anspruch genommen und keine neuen Verfahren geschaffen werden sollten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 24. 11. 1988, S. 55.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 72.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

24. November 1989

(89/C 297/03)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,8096	Spanische Peseta	130,808
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	42,8662	Portugiesischer Escudo	177,044
Deutsche Mark	2,03759	US-Dollar	1,13156
Hollandischer Gulden	2,29898	Schweizer Franken	1,82180
Pfund Sterling	0,723964	Schwedische Krone	7,24309
Danische Krone	7,91863	Norwegische Krone	7,75455
Franzosischer Franken	6,95737	Kanadischer Dollar	1,32041
Italienische Lira	1505,14	osterreichischer Schilling	14,3515
Irishes Pfund	0,773290	Finnmark	4,76838
Griechische Drachme	185,779	Japanischer Yen	162,435
		Australischer Dollar	1,44423
		Neuseelandischer Dollar	1,92605

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

C 17/89

(Italien)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(89/C 297/04)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten betreffend ein Beihilfevorhaben der italienischen Regierung zugunsten des italienischen Bergbaus.

Am 20. April 1989 hat die italienische Regierung der Kommission das vorgenannte Beihilfevorhaben gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags gemeldet.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um den neuen Fünfjahresplan für die italienische Bergbaupolitik, der für die Jahre 1988—1992 gilt. Bereitgestellt werden Mittel in Höhe von 1 000 Milliarden Lire. Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen verschiedene Aspekte der Bergbaupolitik: die Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, den Kauf ausländischer Bergwerke bzw. den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Bergwerken, den Umweltschutz, die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit von Bergwerken mit Ausgleich der Betriebsverluste und schließlich die Förderung von Umstellungsmaßnahmen.

Für den Umweltschutz sieht der Fünfjahresplan Investitionszuschüsse von bis zu 20 % der Gesamtkosten vor, die mit anderen Beihilfen kumuliert werden können. Für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit von Bergwerken sind verlorene Zuschüsse vorgesehen, die in einigen Fällen die Betriebsverluste in voller Höhe decken.

Im Zusammenhang mit den Umstellungsmaßnahmen sollen im Rahmen des Fünfjahresplans Beihilfen für den Aufbau neuer Wirtschaftszweige in den von der Schließung der Bergwerke betroffenen Gebieten gewährt werden. Die Beihilfe besteht aus einem verlorenen Zuschuß, der 50 % der Investitionskosten deckt, wobei die Kumulierung mit anderen Beihilfen nicht ausgeschlossen ist.

Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, daß für die genannten Maßnahmen in einigen Fällen zu hohe Beihilfen gewährt werden. Der Abbau der Betriebsbeihilfen geht zu langsam vonstatten, während die Pläne für die Umstrukturie-

rung oder Schließung unwirtschaftlicher Bergwerke keine ausreichende Erfolgsgarantie bieten. Die Bereitstellung umfangreicher Haushaltsmittel eigens für den Aufbau neuer Wirtschaftszweige erscheint insofern nicht notwendig, als andere italienische Gesetze, insbesondere das Gesetz Nr. 64 für Süditalien, bereits sehr beachtliche Mittel vorsehen, die zu diesem Zweck verwendet werden können.

Bezüglich einiger Elemente des obengenannten Beihilfevorhabens hat die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags eingeleitet. Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß diese Elemente des Beihilfevorhabens nicht mit dem gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags vereinbar sind und daß für sie die Abweichungen gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 nicht in Anspruch genommen werden können.

Die Kommission verweist auf ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung und erinnert daran, daß die Einleitung dieses Verfahrens aussetzende Wirkung hat, so daß das vorgenannte Vorhaben nicht durchgeführt werden kann, ohne daß und bevor die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat. Ferner unterstreicht die Kommission, daß jede vor einer abschließenden Entscheidung im Rahmen dieses Verfahrens gewährte Beihilfe vertragswidrig ist und gegebenenfalls zurückgezahlt werden muß.

Die Kommission fordert alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre etwaigen Bemerkungen zu dem vorgenannten Beihilfevorhaben innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 71/89

(Belgien)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(89/C 297/05)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen der belgischen Regierung für die SA Sucrerie Couplet in Brunehaut-Wez.

1. Mit Schreiben vom 22. Februar 1989, registriert am 28. Februar 1989, hat die Ständige Vertretung Belgiens der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags eine im Rahmen des belgischen Gesetzes zur wirtschaftlichen Entwicklung vom 17. Juli 1959 an die SA Sucrerie Couplet in Brunehaut-Wez für den Bau eines Betriebs zur Herstellung von Hagelzucker gewährte Beihilfe notifiziert (9,63 Millionen bfrs bzw. 221 006 ECU).

Mit Fernschreiben vom 21. März 1989 hat die Kommission die belgischen Behörden um zusätzliche Informationen gebeten, die mit Schreiben vom 7. April 1989 erteilt wurden.

2. Beabsichtigt ist die Gewährung einer Investitionsbeihilfe für den Bau eines Betriebs zur Herstellung von Hagelzucker. Dies ist ein neuer Tätigkeitsbereich im Bereich der Zuckerherstellung: Hagelzucker und Fondantzucker finden in der Nahrungsmittelindustrie (Feinbackwaren, Süßwaren) Verwendung.

Die Beihilfe in Form eines Kapitalzuschusses beläuft sich auf 12 % des Investitionsvolumens, hinzu kommt eine dreijährige Befreiung von der Grundsteuer (*pré-compte immobilier*). Ausgedrückt in Nettosubventionsäquivalent beläuft sich die Beihilfe auf 9,154 %.

3. Bei dem Investitionsvorhaben geht es um die Erweiterung der Zuckerherstellung um eine höhere Verarbeitungsstufe, anders ausgedrückt, um den Bau eines Betriebs in dem ein ganz bestimmtes Enderzeugnis hergestellt werden soll. Dieses Enderzeugnis kann dann die verschiedensten Formen haben, so kann es sich um Kristallzucker, Grießzucker (mehr oder weniger stark raffiniert), Würfelzucker, Kandiszucker oder auch um Hagelzucker handeln.

All diese Angebotsformen sind Teil der „üblichen“ Tätigkeit einer Zuckerfabrik.

Die Beihilfe betrifft einen Sektor, der global gesehen durch Überschüsse gekennzeichnet ist. Sie führt nicht zu einer Verringerung dieser Überschüsse. Überdies wird das neue Erzeugnis eine Konkurrenz für die bestehenden Produkte darstellen.

Die Investitionsvorhaben der Zuckerunternehmen im Zusammenhang mit der Zuckererzeugung (in welcher Form auch immer) müssen im Prinzip von den Unternehmen selbst aus der Verarbeitungsspanne finanziert werden, die bei der jährlichen Festsetzung der Ge-

meinschaftspreise einheitlich für alle EG-Zuckerhersteller anhand der von den Verbrauchern für die verschiedenen Zuckersorten gezahlten Preise festgesetzt wird.

Daher würde jeder Zuschuß zu Investitionen bis zum Stadium der Enderzeugung den Empfängern einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen und eine Diskriminierung der übrigen Zuckerhersteller bedeuten.

Aus diesen Gründen wird die Gewährung neuer Investitionsbeihilfen in diesem Wirtschaftszweig von der Kommission grundsätzlich als unnötig angesehen, da sie nicht zur Förderung der Entwicklung oder des Funktionierens des Zuckersektors beitragen.

4. Diese Maßnahme gelangt nicht in den Genuß einer in Artikel 92 Absatz 3 des EWG-Vertrags vorgesehenen Ausnahmen und ist daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

5. Aufgrund dieser Bemerkungen teilt die Kommission der belgischen Regierung mit, daß sie nach Prüfung des Beihilfevorhabens dagegen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags eröffnet hat.

6. Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die belgische Regierung auf, ihr binnen vier Wochen vom Datum dieses Schreibens an ihre Bemerkungen zu übermitteln.

7. Die Kommission teilt der belgischen Regierung ferner mit, daß sie die anderen Mitgliedstaaten durch Zusendung einer Abschrift dieses Schreibens und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, ihr ihre Bemerkungen zu übermitteln.

8. Die Kommission weist die belgische Regierung darauf hin, daß die beabsichtigten Maßnahmen gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags erst durchgeführt werden dürfen, wenn das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zu einer abschließenden Entscheidung geführt hat.

9. Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit auf, ihre diesbezüglichen Stellungnahmen binnen 4 Wochen vom Datum dieser Mitteilung an an folgende Anschrift zu übersenden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden an die belgische Regierung weitergeleitet.

Mitteilung der Agrarstrukturrentscheidungen

(89/C 297/06)

(Siehe Mitteilung im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ Nr. L 174 vom 22. Juni 1989)

Entscheidung C(89) 1956 der Kommission vom 15. November 1989:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Bundesrepublik Deutschland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt in Bayern getroffen hat.

Entscheidung C(89) 1962 der Kommission vom 15. November 1989:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Bundesrepublik Deutschland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt in Rheinland-Pfalz getroffen hat.

Entscheidung C(89) 1958 der Kommission vom 15. November 1989:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Bundesrepublik Deutschland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zum Schutz der Umwelt in Hessen getroffen hat.

Entscheidung C(89) 1961 der Kommission vom 15. November 1989:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Luxemburg

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zur Anwendung der Regelung der Stilllegung nutzbarer Flächen getroffen hat.

Entscheidung C(89) 1960 der Kommission vom 15. November 1989:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Luxemburg

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Ausgleichsvergütungen getroffen hat.

Entscheidung C(89) 1959 der Kommission vom 15. November 1989:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Portugal

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich des Bezugsseinkommens getroffen hat.

Entscheidung C(89) 1957 der Kommission vom 15. November 1989:

Betreffender Mitgliedstaat:

— Bundesrepublik Deutschland

Rechtsgrundlage:

— Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Mit dieser Entscheidung wird festgestellt, daß die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Maßnahmen erfüllt sind, die der betreffende Mitgliedstaat zur Anwendung der genannten Verordnung getroffen hat.

Anmerkung: Eine Kopie der Entscheidung in der (den) Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats kann beim Generalsekretariat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung Veröffentlichungen und Mitteilungen, Berlaymont, Büro 11/60, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel. (02) 235 23 64, angefordert werden.

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(89/C 297/07)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1623/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 24)	23. 11. 1989	72,89 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1624/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 27)	23. 11. 1989	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1625/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 16. 10. 1989, S. 30)	23. 11. 1989	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1626/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 16. 10. 1989, S. 33)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 3126/89 der Kommission vom 18. Oktober 1989 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 301 vom 19. 10. 1989, S. 14)	23. 11. 1989	178,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 3451/89 der Kommission vom 16. November 1989 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III, IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 333 vom 17. 11. 1989, S. 29)	23. 11. 1989	73,75 ECU/t

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

(89/C 297/08)

Bekanntmachung veröffentlicht gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*)

Gründung

1. Name der Vereinigung: Méridien Hôtel Europe.
2. Tag der Eintragung der Vereinigung:

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

3. Ort der Eintragung der EWIV:
Mitgliedstaat: FR
Ort: 1, quai de Corse, F-75181 Paris Cedex 04.
4. Nummer der Eintragung: C 351 827 050.
5. Bekanntmachung(en):
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:
Name und Anschrift des Herausgebers:
Tag der Veröffentlichung: 7. 11. 1989.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

(89/C 297/09)

Bekanntmachung veröffentlicht gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*)

Gründung

1. Name der Vereinigung: de Morgan Profi EEIG.
2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 3. 10. 1989.

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

3. Ort der Eintragung der EWIV:
Mitgliedstaat: UK.
Ort: 20 King street, UK-London SW1Y 60Y.
4. Nummer der Eintragung: GE000002.
5. Bekanntmachung(en):
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:
Name und Anschrift des Herausgebers: The London
Gazette, London SW8 5D3.
Tag der Veröffentlichung: 19. 10. 1989.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

(89/C 297/10)

Bekanntmachung veröffentlicht gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (*)

Gründung

1. Name der Vereinigung: The Parlex group of Euro-
pean lawyers EEIG.
2. Tag der Eintragung der Vereinigung: 25. 9. 1989.

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

3. Ort der Eintragung der EWIV:
Mitgliedstaat: UK.
Ort: 61 Charterhouse street, UK-London EC1M
6HA.
4. Nummer der Eintragung: GE000001.
5. Bekanntmachung(en):
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:
Name und Anschrift des Herausgebers: The London
Gazette, London SW8 5D3.
Tag der Veröffentlichung: 19. 10. 1989.

**Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83
des Rates vom 14. November 1983**

(89/C 297/11)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in den Beneluxländern gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 21. November 1989 beschlossen:

— Einmalige Eröffnung, für 1989, von Kontingenten für die Einfuhr von Textilerzeugnissen

Sowjetunion

Kategorie 4	25 000 Stück
Kategorie 5	2 800 Stück

Nordkorea

Kategorie 4	20 000 Stück
Kategorie 5	20 000 Stück
Kategorie 6	20 000 Stück
Kategorie 8	20 000 Stück

Vietnam

Kategorie 4	35 000 Stück (zusätzlich)
Kategorie 6	35 000 Stück (zusätzlich)
Kategorie 7	40 000 Stück (zusätzlich)
Kategorie 8	40 000 Stück (zusätzlich).

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Sowjetunion angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 21. November 1989 beschlossen:

— Einmalige Eröffnung, für 1989, eines Zusatzkontingents von 20 Tonnen für die Einfuhr von Textilerzeugnissen (Kategorie 2 (2a)).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(89/C 297/12)

Mit Entscheidung C(89) 2029 vom 22. November 1989 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle, Kategorie 2, mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(89) 2030 vom 22. November 1989 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Blusen, Hemdblusen aus Gewirken, Kategorie 7, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1989 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Die Kommission hat durch Entscheidung C(89) 2031 vom 22. November 1989 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem die Französische Republik beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und ähnlichen Waren, aus Gewirken, Kategorie 4, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über nichtselbsttätige Waagen ⁽¹⁾

KOM(89) 553 endg. — SYN 174

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 9. November 1989)

(89/C 297/13)

I. Zum elften Erwägungsgrund wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„wobei es wesentlich ist, sicherzustellen, daß diese zugelassenen Stellen in der gesamten Gemeinschaft ein hohes Niveau aufweisen;“.

II. Kapitel IV wird wie folgt geändert:

„KAPITEL IV

In Betrieb genommene Waagen

Artikel 13

(1) Waagen, die das EG-Konformitätszeichen tragen und zu einem der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Verwendungszwecke dienen, unterliegen einer durch eine **kompetente** Stelle durchgeführten Betriebsüberwachung, damit sichergestellt ist, daß sie mit dem in der Bauartzulassungsbescheinigung beschriebenen Typ (zutreffendenfalls) immer noch übereinstimmen und den einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie genügen.

(2) Sie sind erneut zu eichen

a) nach Reparatur, Änderung oder Zusammenbau,

b) nach Verbringung in einen geographischen Bereich mit einem Schwerkraftwert, der so verschieden ist, daß die neue Eichung, insbesondere der Falschanzeige, gerechtfertigt ist.

Die erneute Eichung ist durch eine zugelassene Stelle oder einen Hersteller, der zur Benutzung der EG-Konformitätserklärung betreffend die Produktion (Typ 2) befugt ist, oder unter deren Verantwortung durchzuführen.

(3) Bei der erneuten Eichung oder der Betriebsüberwachung sind die in den einschlägigen Normen gemäß Artikel 5 genannten Prüfungen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen.

Bei der erneuten Eichung sind die in Anhang I Nummer 4.1 vorgesehenen Eichfehlergrenzen anzuwenden. In allen übrigen Fällen sind die in Anhang I Nummer 4.2 vorgesehenen Eichfehlergrenzen anzuwenden.“

(¹) ABl. Nr. C 55 vom 4. 3. 1989. S. 6.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**BERUFSORIENTIERUNG UND BILDUNGS- UND BERUFSBERATUNG
FÜR DIE ALTERSGRUPPE DER 14- BIS 25JÄHRIGEN
IN DEN LÄNDERN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

Soziales Europa — Beiheft 4/87

Der vorliegende Bericht führt die Reihe von Studien fort, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Auftrag gegeben wurden, um den Stand der Bildungs- und Berufsberatung sowie der schulischen Berufsorientierung in der Europäischen Gemeinschaft zu untersuchen und daraus Empfehlungen für die Förderung zukünftiger Maßnahmen in diesem Bereich durch die Kommission abzuleiten. Der Bericht unterscheidet sich von vorangegangenen vor allem dadurch, daß er sich auf die Altersgruppe der 14- bis 25jährigen konzentriert und sich dabei besonders mit zwei Einzelaspekten befaßt, nämlich mit der sich wandelnden Rolle der spezialisierten Beratungsdienste und mit der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Beratungsdiensten.

103 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-87-004-DE-C ISBN: 92-825-8007-5

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,20 — DM 9 — BFR 180

ÜBERGANG VON DER SCHULE INS ERWACHSENEN- UND BERUFSLEBEN

Soziales Europa — Beiheft 5/87

Die Überbrückung der Kluft zwischen Schule und Umwelt, namentlich der Wirtschaft, war ein Hauptanliegen nahezu aller dreißig Modellvorhaben, die von 1983 bis 1987 im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften zur Erleichterung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben durchgeführt wurden.

Dieses Anliegen spiegelt die derzeitigen politischen Bestrebungen nahezu aller EG-Länder wider, die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern, weniger Jugendliche ohne anerkannte Berufsqualifikation ins Erwachsenenleben zu entlassen und dadurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen und mit dem wirtschaftlichen und technischen Wandel Schritt zu halten.

In dieser Sonderbeilage wird analysiert, wie die Modellvorhaben im Rahmen des Aktionsprogramms diesen Bestrebungen Rechnung tragen und die „Überbrückung der Kluft“ bewerkstelligen.

129 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-87-005-DE-C ISBN: 92-825-8051-2

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,20 — DM 9 — BFR 180



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

VON DER SCHULE INS BERUFS- UND ERWACHSENENLEBEN

Soziales Europa — Beiheft 1/88

Dieser Bericht gibt einen Überblick über das zweite EG-Modellversuchsprogramm zum Übergang, und zwar insbesondere über:

- die sozialen, wirtschaftlichen und pädagogischen Herausforderungen, auf die das Programm versucht hat, Antworten zu finden (Teil 1);
- die Ansätze und Maßnahmen der 30 Modellvorhaben (Teile 2–6);
- Schlußfolgerungen und Empfehlungen für Bildungspolitik und -praxis (Teile 6 und 7).

87 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-88-001-DE-C ISBN: 92-825-8252-3

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 5,10 — DM 10,50 — BFR 220



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

CEDEFOP — EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

KLEIN- UND MITTELBETRIEBE —

ein offenes Feld für die Berufsbildung

Die Einheitliche Europäische Akte und die Herausforderung des gemeinsamen Binnenmarktes verlangen von der europäischen Wirtschaft ein hohes Maß an Koordination und sozialer Harmonisierung, damit sie mit der technologischen Innovation im internationalen Wettbewerb Schritt halten kann. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung kommt den Klein- und Mittelbetrieben dabei eine Schlüsselfunktion zu; die berufliche Bildung und Qualifizierung ihrer Betriebsleiter, technischen Führungskräfte und Arbeitnehmer muß in diesem Zusammenhang als strategisches Element angesehen werden, das eine dynamische Wirtschaft mit innovativen Produktionsverfahren und neuartigen Erzeugnissen ermöglicht.

68 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: HX-AA-87-003-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 3 DM 6,50 BFR 130



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg